

Swissmove Supporters

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Swissmove Supporters besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort des Sekretariates.

Art. 2

Neutralität

Der Verein ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

Art. 3

Zweck

Der Verein engagiert sich im Bereich der nachhaltigen Mobilität und der erneuerbaren Energien, z.B. mit der Gründung einer entsprechenden Stiftung.

Um diese Themen breit zu verankern, strebt er eine breite Mitgliederbasis aus allen Regionen und Interessengruppen an.

Art. 4

Erreichung der Ziele

Der Verein erfüllt den Zweck mit Öffentlichkeitsarbeit bzw. finanziellen Beiträgen aus dem Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

Art. 7

Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann als letzte Instanz die Hauptversammlung anrufen.

Art. 9

Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlung der Beiträge, Tod oder durch Aufhebung des Vereins.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 11

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt alljährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vorher an die Mitglieder versandt werden.

Art. 12

Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 13

Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse.

Stimmrecht

Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme an der Hauptversammlung.

Unterschriftberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind kollektiv zu zweien der*die Präsident*in, der*die Kassier*in und der*die Aktuar*in.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

Art. 16

Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung, über welche entschieden wird, sind:

- a) Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisorin bzw. des Revisors und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin
- e) Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben und der Arbeit des Vereins ergeben
- f) Revision der Statuten

Art. 17

Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören im Minimum ein*e Präsident*in, ein*e Kassier*in und ein*e Aktuar*in an.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, erfordern jedoch Einstimmigkeit.

Einberufung der Vorstandssitzung

Diese erfolgt auf Einladung des Präsidenten.

Art. 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer für Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre und die der Revisorin bzw. des Revisors 1 Jahr.

Bei Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatz ad interim gewählt.

IV. Finanzielles

Art. 19

Finanzen, Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 20

Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Haftung

Der Verein haftet gegenüber Dritten mit dem Vereinsvermögen, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtiert die Revisorin bzw. der Revisor. Sie hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und an der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

Zulässig als Revisionsstelle ist auch eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft.

V. Statuten

Art. 23

Statutenänderungen

Anträge zur Statutenrevision können an die Hauptversammlung gestellt werden. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit.

VI. Auflösung

Art. 24

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine 2/3-Mehrheit der Stimmen an der Hauptversammlung.

Verbleibendes Vermögen

Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen einer Institution zu, die ähnliche Ziele verfolgt, z.B. der Stiftung gemäss Art. 3.

Marke

Die Verwendungsrechte der Marke gehen an die Swissmove AG zurück.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung vom 4. Mai 2019 gemäss den an der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2021 beschlossenen Änderungen. Die Statutenänderung tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident
sig. Marco Tschanz

Der Aktuar
sig. Peter Kengelbacher